

Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Forstwald“

vom

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet

§ 1 Lage und Abgrenzung

- (1) Die Waldflächen östlich der B45 zwischen Dieburg und Groß-Umstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Forstwald“ besteht aus Flächen der Fluren 12, in der Gemarkung Dieburg, Stadt Dieburg sowie der Fluren 12, 13 und 14 der Gemarkung Semd, Stadt Groß-Umstadt. Es hat eine Größe von 178 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den artenreichen am Rande des Reinheimer Hügellandes gelegenen Laubmischwald mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und eine ungestörte Entwicklung des Waldes zu ermöglichen. Die Flächen sind Teil eines Mosaiks von unterschiedlichen Waldstandorten, das über ganz Hessen verteilt, einen repräsentativen Querschnitt der Standortpalette hessischer Wälder repräsentiert. Im Bereich der Gemarkung Semd betreffend sind die Flächen gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebietes 6119-401 Untere Gersprenzaue. Dort gelten die Erhaltungsziele der für die Meldung als EU-Vogelschutzgebiet maßgeblichen Arten des Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Gräben, Tümpeln oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten, befestigten Wege zu reiten oder mit Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike, oder mit motorgetriebenen Rollstühlen zu fahren;
9. Geocaching zu betreiben;
10. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
11. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
12. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;

13. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
14. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
15. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
16. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
17. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
18. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz bis zum 31. Dezember 2025 in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar zur Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Nadelkalamitätsholz ist bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig zulässig;
2. die Bewirtschaftung des bestehenden Grünlandes, jedoch unter den in § 3 Nr. 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 13 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
4. der Neubau ortsfester jagdlicher Ansitzeinrichtungen sowie die Anlage neuer Jagdschneisen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar;
6. Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
7. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
8. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen wobei die gefälltten Bäume als liegendes Totholz im Naturschutzgebiet verbleiben;

9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar;
 10. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzzielen nicht zuwiderläuft, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 11. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall;
 12. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten forstwirtschaftlichen Fahrwege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
 13. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 14. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten.
 15. Die Unterhaltung des vom NABU angelegten Amphibienteiches an der Kreuzung Forstmeister- und Kapuzinerschneise.
 16. Die Kontrolle und Betreuung von Vogelnist- und Fledermauskästen in der bisherigen Art und Weise.
 17. Die Pflege und Unterhaltung der bestehenden Ringelnattereiablageplätze gemäß der bestehenden rechtlichen Verpflichtung durch das Forstamt
 18. Die mit dem Forstamt Dieburg vertraglich vereinbarte Nutzung der Abteilung 148 und 152 als Flächen für die dort bestehenden Bienenstände.
 19. Die Pflege und Unterhaltung der Hütte „Herrmannsruhe“ in Abteilung 156 gemäß Absprache mit dem Forstamt Dieburg durch den Odenwaldklub Ortsgruppe Dieburg, sowie der „Forstwald Hütte“ in der Abteilung 163 durch das Forstamt Dieburg
- (2) Unberührt von den Verboten bleiben die von der Unteren Naturschutzbehörde als Ökokontomaßnahme anerkannten bereits vor dieser Naturschutzgebietsausweisung stillgelegten Waldflächen.

§5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den

Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid

Regierungspräsidentin